

Gemeinde Fahrni

Oberingenieurkreis I

W a s s e r b a u r e g l e m e n t

1995

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1: Zweck / Aufgaben	1
Art. 2: Räumliche Begrenzung	1
Art. 3: Meldepflicht	1
Art. 4: Bauten und Anlagen	1/2
Art. 5: Kantonseigener Wasserbau	2
Art. 6: Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)	2
Art. 7: * ersatzlos gestrichen	2
II ORGANISATION	
Art. 8: Gemeindeversammlung	3
Art. 9: Gemeinderat	3
III FINANZIELLES	
Art. 10: Mittelbeschaffung	4
IV AUFSICHT DES KANTONS	
Art. 11: Gewässerkontrolle	4
Art. 12: Vergabe von Arbeiten	4
V RECHTLICHES	
Art. 13: Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes	4
Art. 14: Beschwerderecht	4
VI WIDERHANDLUNGEN	
Art. 15:	5
VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 16: Inkraftsetzung	5
Art. 17: Andere gesetzliche Grundlagen	5
ANHANG	
Wiedergabe der im Reglement erwähnten Gesetzesartikel	6-8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck / Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Gemeinde Fahrni erlässt das vorliegende Wasserbaureglement gestützt auf das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz WBG) vom 21. Februar 1989 und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) vom 15. November 1989. Die Gemeinde nimmt damit die ihr zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

³ Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2 ¹ Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Übersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

² Der Übersichtsplan 1:10'000 vom 9. Mai 1995 beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Kantons (Art. 9 Abs. 3 WBG)
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG).

Meldepflicht

Art. 3 ¹ Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Werkeigentümers.

³ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

⁴ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Kantonseigener Wasserbau

Art. 5 ¹ Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

² Dem Kanton obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösser

Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹ Der Anstösser eines Gewässers, sowie die mit der Zufahrt betroffenen Eigentümer müssen dulden, dass Dritte ihre Grundstücke betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

Pflichten der Anstösser

Art. 7 ¹ *ersatzlos gestrichen

² *ersatzlos gestrichen

II ORGANISATION

Gemeindeversammlung

Art. 8 Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen
- Stellen sowie den Besoldungsrahmen.

Gemeinderat

Art. 9 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht in der Kompetenz der Gemeindeversammlung stehen oder durch Vorschriften des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Überwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Änderung von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Teilnahme an der Gewässerkontrolle (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes
- Erstellen der Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren
- Wahl des wasserbauverantwortlichen Gemeinderates.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

³ In seine Zuständigkeit fallen auch Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG / Art. 7 WBV.

III FINANZIELLES

Mittelbeschaffung

Art. 10 ¹ Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

² Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

IV AUFSICHT DES KANTONS

Gewässerkontrolle

Art. 11 ¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsrat jährlich die Gewässer.

³ Der Obergeringenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Vergabe von Arbeiten

Art. 12 Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Kanton Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabe ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V RECHTLICHES

Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes

Art. 13 ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Beschwerderecht

Art. 14 Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI WIDERHANDLUNGEN

Art. 15 ¹ Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

Art. 16 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern in Kraft.

Andere gesetzliche Grundlagen

Art. 17 Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement i.S. von Art. 8 hievor anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 1995 angenommen.

Der Präsident:



Der Sekretär:



Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist in der Zeit vom 21. April bis 06. Juni 1995 in der Gemeindeschreiberei Fahrni öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsblatt Nr. 29 vom 21. April 1995 und den Anzeigern Nrn. 15 und 19 vom 13. April / 11. Mai 1995 bekanntgegeben.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

3617 Fahrni, 16. Juni 1995

Der Gemeindeschreiber:

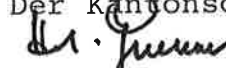
Das Wasserbaureglement der Einwohnergemeinde Fahrni wird mit Verfügung vom 3. August 1995 genehmigt.



Bern, 3. August 1995

TIEFBAUAMT DES KANTONS BERN

Der Kantonsoberingenieur:


Hch. Gnehm

ANHANG

Wiedergabe der im Reglement erwähnten Gesetzesartikel.

1. Aus dem Gesetz über Wasserunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz WBG) vom 21. Februar 1989:

Gewässerunterhalt

Art. 6¹ Die Gewässer sind zu unterhalten.

² Dem Gewässerunterhalt dienen alle Vorkehren, die geeignet sind, das Gewässer, die dazugehörige Umgebung und die Wasserbauwerke (Schutzbauten und Anlagen gegen Bodenbewegungen) in gutem Zustand zu erhalten.

³ Der Gewässerunterhalt umfasst

- a die Räumungs- und Reinigungsarbeiten;
- b die Erneuerungsarbeiten geringen Ausmasses an Wasserbauwerken;
- c die Pflege und das Ersetzen von standortgerechten Bestockungen und
- d die Pflege von Böschungen und Uferunterhaltswegen.

⁴ Die Schiffahrtsgesetzgebung regelt die über den Gewässerunterhalt hinausgehende Freihaltung der Gewässer für die Schiffahrt.

Begriff und Träger

Art. 9¹ Die Wasserbaupflicht umfasst die Pflicht zum Gewässerunterhalt und zum Wasserbau.

² Sie obliegt

- a bei Fliessgewässern der Gemeinde; vorbehalten bleibt die Wasserbaupflicht des Staates (Abs. 3) und des Konzessionärs (Abs. 4 und 5),
- b bei Seen dem Eigentümer oder Baurechtsinhaber des Ufergrundstückes (Seeanstösser).

³ Wo die Staatsstrasse unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

⁴ Die Konzessionsbehörde kann dem Konzessionär bei der Erteilung eines Wasserkraftrechtes die Wasserbaupflicht ganz oder teilweise übertragen. Das Verfahren richtet sich nach dem Wassernutzungsgesetz. Die Konzessionsbehörde hört die Gemeinde an und holt den Mitbericht der Baudirektion ein.

⁵ Die Kleinkraftwerke mit einer Bruttoleistung von weniger als 300 Kilowatt sind von der Wasserbaupflicht befreit, soweit der Konzessionär nicht das hauptsächliche Interesse am Gewässer hat.

Erfüllungsweisen

Art. 10¹ Die Wasserbaupflicht wird erfüllt

- 1. durch den Wasserbaupflichtigen selbst oder
- 2. bei Fliessgewässern durch einen Erfüllungspflichtigen, nämlich
 - a durch einen Gemeindeverband
 - b durch eine Schwellenkorporation.

² Die Gemeinde kann ausserdem bei wasserbaulich unbedeutenden Gewässern die Erfüllung der Unterhaltspflicht mit dessen Einverständnis dem Anstösser übertragen.

Duldungspflichten der Anstösser

Art. 13¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonst benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

Plan- und Bewilligungserfordernisse

Art. 20 ¹ Die Massnahme, die über den Unterhalt hinaus geht, erfordert einen Wasserbauplan. Die Absätze 2, 3 und 4 bleiben vorbehalten.

² Eine Wasserbaubewilligung genügt,

- a wenn die Massnahmen für das Gewässer von geringer wasserbaulicher Bedeutung sind, ausser wenn ein Überflutungsgebiet bezeichnet werden soll;
- b wenn das Tiefbauamt im Einvernehmen mit dem Fischereiinspektorat und dem Naturschutzinspektorat im konkreten Fall vom Erfordernis eines Wasserbauplanes entbindet, dessen Erlass angesichts der topographischen Vorgaben unverhältnismässig wäre. Der Entscheid des Tiefbauamtes ist nicht selbständig anfechtbar;
- c wo der Gewässerrichtplan für eine bestimmte Gewässerstrecke generell vom Erfordernis des Wasserbauplanes entbindet;
- d wo der Seeanstösser ein Vorhaben am Seeufer hat.

³ Notarbeiten zur Abwendung unmittelbar drohenden oder wachsenden Schadens bedürfen weder eines Wasserbauplanes noch einer Wasserbaubewilligung.

⁴ Konzessionen berechtigen unmittelbar zur Ausführung der darin umschriebenen Wasserbaumassnahmen.

⁵ Die nach Absatz 1 bis 4 zulässigen Massnahmen bedürfen keiner Baubewilligung nach Baugesetz.

Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes

Art. 28 ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes können vom Gemeinderat ohne Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Artikel 23 Absatz 2, Vorprüfung und öffentliche Auflage beschlossen werden.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen.

³ Für die Genehmigung durch die Baudirektion gilt Artikel 25 Absätze 3 bis 6.

⁴ Beim Gemeindeverband und der Schwellenkorporation richtet sich die Zuständigkeit zum Beschluss über die geringfügige Änderung nach dem Reglement.

Wasserbaukosten

Art. 36 Die Wasserbaukosten umfassen

- a die Kosten der Planung,
- b die Kosten des Gewässerunterhalts,
- c die Entschädigungen in Überflutungsgebieten des Wasserbauplanes,
- d die Kosten aktiver Hochwasserschutzmassnahmen
- e die Kosten des Erwerbs dinglicher Rechte für den Wasserbau,
- f die Kosten einer vorzeitigen Sanierung,
- g die Entschädigungen nach Artikel 13 Absatz 3.

Zuständigkeit

Art. 43 ¹ Die Oberaufsicht über die Gewässer und deren Betreuung steht dem Regierungsrat zu; für ihn handelt - unter Vorbehalt von Absatz 2 - die Baudirektion durch das Tiefbauamt.

² Bei Gewässern, die durch den Gewässerrichtplan oder durch Beschluss des Regierungsrates für den Unterhalt und den Wasserbau einer andern Direktion unterstellt sind, wird die Aufsicht durch diese Direktion ausgeübt, bei den Gewässern der I. und II. Juragewässerkorrektion durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser. Die andern Direktionen stimmen ihre Tätigkeiten mit der Baudirektion ab. Sie wenden Artikel 44 bis 50 dieses Gesetzes sinngemäss an, soweit die anderen Gesetze (Art. 4 Abs. 1) nichts anderes vorsehen.

³ Der Regierungstatthalter vermittelt zwischen Gemeinden, übrigen Wasserbaupflichtigen oder Erfüllungspflichtigen und übernimmt die Koordination bei Notarbeiten.

⁴ Die zur Aufsicht zuständige Direktion, für die Baudirektion das Tiefbauamt, berät Wasserbaupflichtige und Erfüllungspflichtige.

Gewässerkontrolle

Art. 44 ¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten und die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

² Der Anstösser meldet der Gemeinde neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald er sie erkennt. Die Gemeinden, ihre Erfüllungspflichtigen und die Konzessionäre melden entsprechende Wahrnehmungen der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter.

³ Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit dem Wasserbaupflichtigen, dem Erfüllungspflichtigen und dem Regierungsstatthalter jährlich das Gewässer.

⁴ Die Organe der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser, der Forstdirektion und der Landwirtschaftsdirektion orientieren die Baudirektion über ihre Beurteilung der Gewässer, besonders über die drohenden Gefahren.

Straftatbestände und Strafmass

Art. 55 ¹ Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig und ohne im Besitze der nötigen wasserbaupolizeilichen Bewilligungen zu sein oder in Abweichung von einer solchen Bewilligung Bauten, Anlagen oder andere Vorkehren im, am, über oder unter dem Gewässer (Art. 48) ausführt, wird mit einer Busse von 1000 Franken bis 40'000 Franken bestraft.

² In schweren Fällen, bei Rückfall und bei Gewinnsucht kann auf eine Busse bis 100'000 Franken und zudem auf Haft erkannt werden.

³ In leichten Fällen beträgt der Bussenrahmen 50 Franken bis 1000 Franken.

2. Aus Wasserbauverordnung WBV vom 15. November 1989

Notarbeiten

Art. 7 ¹ Zur Notarbeit zählen die Massnahmen, die unmittelbar nach einem Hochwasser nötig sind, um innert nützlicher Frist eine angemessene Sicherheit wiederherzustellen, wie das Ausbessern einer angegriffenen Verbauung und das Aufräumen von Abflusshindernissen aus dem Gerinne.

² Auch bei Notarbeiten sind die Handlungsgrundsätze von Artikel 15 des Wasserbaugesetzes zu beachten.